

COVID-19-Einreiseverordnung - Stand 15.12.2020

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) regelt gesundheitspolizeilich die Einreise nach Österreich mittels „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2“ ([BGBl. II Nr. 445/2020 idgF](#)).

Rechtslage ab 19. Dezember 2020: Die neueste Novelle der COVID-19-EinreiseVO wurde am 15.12.2020 durch [BGBl. II Nr. 563/2020](#) kundgemacht, sie tritt am 19.12.2020 in Kraft. Sie normiert eine Verschärfung der Einreisebestimmungen ab dem 19. Dezember 2020. Die Änderungen der Einreisebestimmungen beinhalten insbesondere folgende neue Punkte:

- Staaten wurden - auf Basis ihrer 14-Tage-Inzidenz positiver Corona-Fälle - als epidemiologisch sichere Staaten (= Anlage A) bestimmt, wenn der Wert niedriger als 100 Fälle pro 100.000 Einwohner ist. Personen, die aus einem in der Anlage A genannten Staat einreisen und sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat aufgehalten haben, können weiterhin **uneingeschränkt** einreisen (d.h. keine Test- oder Quarantäneverpflichtungen). Die Anlage B entfällt aufgrund der Systemumstellung auf nur mehr 2 Kategorien von Staaten. Derzeit sind folgende Länder epidemiologisch sichere Staaten der Anlage A (Stand 15.12.2020): Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay und der Vatikan.
- Aufgrund der Äquivalenz von COVID-Antigen-Tests erfolgt mit der Novelle eine Gleichstellung dieser Tests mit molekularbiologischen Tests (COVID-PCR-Tests). Diese gilt sowohl für die Einreise als auch hinsichtlich einer Freitestung. Explizit ist die Möglichkeit eingeführt worden, auch Antigen-Tests alternativ zu COVID-PCR-Tests zur Erfüllung der Testerfordernisse zu verwenden. Der Nachweis bei der Verwendung eines Antigen-Tests kann bei Einreise, wie mit COVID-PCR-Test, mittels ärztlichen Zeugnisses nach § 2 (in DE oder EN entsprechend den [Anlagen C](#) oder [D](#)) als Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2 erfolgen. Die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise darf nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen.
- Personen, die aus Staaten einreisen, welche nicht in der Anlage A genannt sind oder sich innerhalb der letzten zehn Tage nicht ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat aufgehalten haben, müssen unverzüglich eine zehntägige Quarantäne antreten. Ein „Freitesten“ aus der Quarantäne mittels negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Von diesen Test- und Quarantäneverpflichtungen im Zusammenhang mit der Einreise oder dem Aufenthalt innerhalb der letzten zehn Tage in Staaten, die nicht in der Anlage A genannt sind, bestehen einige Ausnahmen (wobei hier laut BMSGPK ein enger Maßstab angelegt wird):
u.a. für Personen, die zu beruflichen Zwecken reisen (Nachweise erforderlich wie bspw ein Firmenschreiben). Unter Reisen zu beruflichen Zwecken zählen etwa auch die Einreise von Personenbetreuer/innen, 24-h-Betreuer/innen wie auch von

Saisonarbeitskräften, von Mitgliedern des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Angestellten internationaler Organisation, sofern die Einreise zu beruflichen Zwecken erfolgt (Nachweis erforderlich). Diese können - wie bisher - ein ärztliches Zeugnis (siehe **Anlage C** oder **Anlage D**) über einen negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test vorweisen (die Probenentnahme darf im Zeitpunkt der Einreise nicht länger als 72 Stunden zurückliegen). Ist kein Test vorhanden, muss unverzüglich eine zehntägige Quarantäne angetreten werden. Ein Freitesten während der Quarantäne ist jedoch jederzeit möglich. Damit besteht für diese Personengruppe keine Verpflichtung mehr, eine fehlende Testung innerhalb von 48 Stunden nachzuholen.

- Personen, die nicht aus einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage nicht ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben das Formular entsprechend der **Anlage E** oder der **Anlage F** tunlichst bereits ausgefüllt bei der Einreise mitzuführen.
- Explizit wurde nun geregelt, dass die Quarantäne zum Zweck der gesicherten Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden kann, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird. Auf die gesetzlichen Einhaltungspflicht der Quarantäne, die in diesem Zeitraum nicht verlassen werden darf, wird hingewiesen. Ausnahmen vom Verlassen der Quarantäne bestehen nur für Testungen (Details siehe unten); hier besteht eine legitime Ungenauigkeit, welche korrigiert wird, weil § 11 (regelt das erlaubte Verlassen der Quarantäne zu Test-Zwecken) nur COVID-PCR-Tests erwähnt - laut tel. Auskunft des BMSGPK am 15.12.2020 darf die Quarantäne auch für COVID-Antigen-Tests verlassen werden.
- die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz ist von der neuen COVID-19-Einreiseverordnung gänzlich ausgenommen.
- Die Einreise-Verordnung in der geltenden Fassung hat als Ablaufdatum nach wie vor den 31.3.2021! Es ist jedoch Folgendes in Aussicht genommen: In der Abhängig von der epidemiologischen Lage wird gegenständlichen Verordnung regelmäßige evaluiert. In diesem Zusammenhang ist in Aussicht genommen, die nächste Novellierung für den 11. Jänner 2020 vorzusehen.
- Telefonische Klarstellungen des BMSGPK am 15.12.2020: die erste Einreise von Berufspendlern fällt noch nicht unter den Pendler-Ausnahmetatbestand, sondern erfolgt unter dem Tatbestand der „Einreise zu beruflichen Zwecken“ (d.h. mit ärztlichem Zeugnis oder Quarantäne mit jederzeitiger Freitestungsmöglichkeit); Nachweis über beruflichen Zweck erforderlich (zB Arbeitsvertrag).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Der § 1 definiert die Einreise als Betreten des Bundesgebiets.

Ärztliche Zeugnisse (COVID-PCR-Test und COVID-Antigen-Test)

Nunmehr ist bei der Einreise für das ärztliche Zeugnis nicht mehr allein die Testung mittels COVID-PCR-Tests auf SARS-CoV-2 möglich, sondern es wurde auch die Möglichkeit der Testung mittels eines COVID-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 aufgenommen.

Ärztliche Zeugnisse nach § 2 sollen nachweisen, dass die betroffene Person einen negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Tests absolviert hat. Die Zeugnisse müssen in EN oder DE gemäß **Anlage C** oder **D** vorgelegt werden. Bei der Einreise darf die Probeentnahme maximal 72 Stunden zurückliegen, andernfalls verliert das ärztliche Zeugnis seine Gültigkeit. Da die Testergebnisse bei der Einreise gleichrangig behandelt werden, wird hinsichtlich der vorgeschriebenen Aktualität der jeweiligen Testart kein Unterschied gemacht.

Quarantäne

Ist eine Person nach dieser Verordnung verpflichtet, eine selbstüberwachte Quarantäne (§ 3) anzutreten, so muss diese schnellstmöglich und auf direktem Weg an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne, Nachweis!) oder an einer sonstigen geeigneten Unterkunft (Nachweis notwendig!) angetreten werden. Die Kosten der Unterkunft sind von der Person selbst zu tragen. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf während der Quarantäne nicht verlassen werden. Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben eine Quarantäneverpflichtung (**Anlage E** in DE oder **Anlage F** in EN) bereits ausgefüllt bei der Einreise mitzuführen.

Eine Ausnahme vom Verbot, die Quarantäneunterkunft frühzeitig zu verlassen, besteht gemäß § 11 für unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme eines COVID-PCR-Test und COVID-Antigen-Tests (hier besteht eine legitime Ungenauigkeit, welche korrigiert wird, weil § 11 (regelt das erlaubte Verlassen der Quarantäne zu Test-Zwecken) nur COVID-PCR-Tests erwähnt - laut tel. Auskunft des BMSGPK am 15.12.2020 darf die Quarantäne auch für COVID-Antigen-Tests verlassen werden). Dabei ist auf die größtmögliche Minimierung eines allfälligen Infektionsrisikos zu achten. Explizit wurde nun auch geregelt, dass die Quarantäne zum Zweck der gesicherten Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden kann, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird; auf die Einhaltung der Quarantäne während des Aufenthalts in Österreich darf hier neuerlich hingewiesen werden (Ausnahme: Verlassen der Quarantäne zu Zwecken der Testung).

Zur Möglichkeit der Freitestung während der Quarantäne erfolgte folgende Klarstellung des BMSGPK: „Bevorzugterweise ist die Testung innerhalb der Quarantäne durchzuführen, sofern dies möglich ist (z.B. durch Betriebsärzte, Labordienstleister). Ist das nicht möglich kann zur Durchführung einer Testung die Quarantäne verlassen werden, wobei sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, die eine allfällige Weiterverbreitung der Krankheit verhindern. Dies umfasst zumindest die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Abstand halten, Personenkontakte vermeiden, Mund-Nasenschutz tragen, häufiges Händewaschen). Alle nicht zur Durchführung der Testung unbedingt notwendigen Personenkontakte sind zu vermeiden, keine Zwischenstopps am Weg zum Labor, nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel vermeiden, Terminvereinbarung mit Labor, Testpersonal auf aktive Quarantäne hinweisen, etc.“

2. Abschnitt: Einreise aus EU/EWR Staaten, der Schweiz, Andorra, Monaco, dem Vatikan und dem Vereinigten Königreich

Uneingeschränkte Einreise (kein Test / keine Quarantäne) gemäß § 4 Abs. 1: wenn die Einreise aus einem Land der **Anlage A** erfolgt und zum Zeitpunkt der Einreise glaubhaft gemacht werden kann, dass sich die reisende Person innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem der Länder der **Anlage A** aufgehalten hat.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss ab dem 19. Dezember 2020 die reisende Person unverzüglich eine zehntägige Quarantäne antreten. Ein „Freitesten“

aus der Quarantäne mittels COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test ist frühestens am fünften Tag nach der Einreise möglich. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Folgende Einreisenden können weiterhin wie bisher mit einem ärztlichen Zeugnis gemäß § 2 (siehe oben) ohne Quarantäne einreisen. Kann das ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt werden, ist jedoch unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ein „Freitesten“ mittels negativen COVID-PCR Test oder COVID-Antigen-Test ist für die nachstehende Personengruppe jederzeit möglich (wobei hier laut BMSGPK ein enger Maßstab angelegt wird); die Kosten für den Test sind selbst zu tragen:

- humanitäre Einsatzkräfte,
- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen.
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen.

Unter Reisen zu beruflichen Zwecken zählen etwa auch die Einreise von Personenbetreuer/innen, 24-h-Betreuer/innen wie auch von Saisonarbeitskräften, von Mitgliedern des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Angestellten internationaler Organisation, sofern die Einreise zu beruflichen Zwecken erfolgt (Nachweis erforderlich).

Telefonische Klarstellung durch BMSGPK: Bei Abflug von Flughäfen, die in den Zonen mit Reisewarnung liegen, ist es nicht schädlich, wenn nur der Abflug von dort erfolgt und kein Aufenthalt in den Zonen mit Reisewarnung bestand; das Gleiche gilt für den Transit auf solchen Flughäfen. Bei der Einreise in Wien muss glaubhaft gemacht werden, dass man nicht in den Zonen mit Reisewarnung aufhältig war, sondern lediglich der Abflug zeitnahe von dort erfolgt ist (z.B. mittels Delegationsprogramm, Firmenschreiben, Flugtickets, Hotelbuchungen etc). Es liegt im Ermessensspielraum der Behörde, den Darstellungen zu folgen.

3. Abschnitt: Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten

Als sonstige Staaten und Gebiete (§ 5) gelten alle Staaten, die nicht EU/EWR- Staaten, die Schweiz, Andorra, Monaco, der Vatikan und das Vereinigte Königreich sind; es wird dabei nicht auf die Staatsbürgerschaft abgestellt!

Aus einem in der Anlage A genannten sonstigen Staat oder Gebiet dürfen Personen uneingeschränkt einreisen (keine Test- oder Quarantäneerfordernisse), wenn sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten sonstigen Staat oder Gebiet aufgehalten haben. Grundsätzlich: Die Einreise aus einem anderen als in der Anlage A genannten sonstigen Staat oder Gebiet ist unzulässig. D.h. bspw: die direkte Einreise von Drittstaatsangehörigen aus Drittstaaten, die nicht in Anlage A genannt sind, und ohne Wohnsitz in Österreich, ist nicht gestattet. Davon bestehen zahlreiche Ausnahmen:

1. Folgende Personen können zwar einreisen, müssen jedoch nach § 5 Abs. 4 iVm § 4 Abs. 2 unverzüglich eine zehntägige Quarantäne antreten. Ein „Freitesten“ aus der Quarantäne mittels COVID-PCR-Tests oder COVID-Antigen-Tests ist frühestens am fünften Tag nach der Einreise möglich (sofern nicht ein Ausnahmetatbestand anwendbar ist). Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen:

- österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - Schweizer Bürger und Bürger des Vereinigten Königreichs sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
 - Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
 - Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
 - Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,
 - Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D verfügen,
 - Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.
2. Folgende Personen müssen wie bisher ein ärztliches Zeugnis (siehe oben **Anlage C** oder **D**, die Probenentnahme des COVID-PCR-Tests oder COVID-Antigen-Tests darf im Zeitpunkt der Einreise nicht länger als 72 Stunden zurückliegen) vorweisen. Ist kein Test vorhanden, muss unverzüglich eine zehntägige Quarantäne angetreten werden. Ein Freitesten während der Quarantäne ist jedoch jederzeit möglich:
- humanitäre Einsatzkräfte,
 - Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
 - eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6, Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
 - Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen (DiplomatInnen in Österreich mit Legitimationskarte)

4. Abschnitt: Ausnahmen und Sonderbestimmungen

§ 6 ermöglicht die einschränkungsfreie Einreise aus medizinischen Gründen.

- Ausnahme von Test- oder Quarantänepflicht bei Einreise nach Österreich: bei Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich (unbedingte Notwendigkeit ist ärztlich zu bestätigen - Muster in **Anlagen G** oder **H**),

für österreichische Staatsbürger oder Personen, die in Österreich in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, oder Personen mit Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt bei besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen.

- Ausnahme von Test- oder Quarantänepflicht bei Wiedereinreise nach Österreich: nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland (unbedingte Notwendigkeit ist ärztlich zu bestätigen - siehe Anlage G oder H), für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Die Ausnahmen und Sonderbestimmungen für die Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen sind nicht in § 6 geregelt und bestimmen sich nach dem individuellen Einzelfall. So ist die Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen im Ausnahmekatalog des § 5 Abs. 5 iVm § 4 Abs. 3 aufgelistet, womit auch eine Einreise aus sonstigen Staaten unter den oben geschilderten Voraussetzungen möglich ist.

§ 7 regelt die Einreise aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis. Die Verordnung gilt nicht für die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen.

Nicht unter die Ausnahme fallen Einreisen im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis (z.B. Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners) - für diese gelten die allgemeinen Einreisebestimmungen wie oben geschildert (§4 Abs. 1 und 2).

§ 8 regelt sonstige Ausnahmen: Die gesamte Verordnung gilt nicht bei einreisenden Personen (Anm.: auch wenn sie nicht aus einem der Staaten der Anlagen A kommen), wenn die Einreise aus einem der folgenden Gründe erfolgt:

- zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs,
- ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
- im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges oder
- im zwingenden Interesse der Republik Österreich.

Für folgende Personen gilt die Verordnung ebenso nicht:

- Transitpassagiere bzw. die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt,
- die Einreise oder Wiedereinreise im Rahmen des regelmäßigen (mind. monatlich) Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken*, sofern es sich nicht um Personenbetreuer/innen handelt (telefonische Klarstellung BMSGPK am 15.12.2020: das erstmalige Einreisen von Berufspendlern fällt nicht unter den Pendler-Tatbestand, sondern unter „Einreise zu beruflichen Zwecken“);
- die Einreise im Rahmen des regelmäßigen (mind. monatlich) Pendlerverkehrs zur Teilnahme am regelmäßigen Schul- und Studienbetrieb (telefonische Klarstellung BMSGPK am 15.12.2020: gilt auch für Kindergarten),
- die Einreise im Rahmen des regelmäßigen (mind. monatlich) Pendlerverkehrs zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,
- die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

- die Einreise von Insassen von Einsatzfahrzeugen gemäß § 26 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 159/1960, und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960,
- die Einreise von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren (Beispiel: kleines/großes Deutsches Eck),
- die Einreise in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz.

Achtung: der generelle Ausnahmetatbestand „gewerblicher Verkehr“ besteht weiterhin nicht mehr.

*Für Berufspendler bestehen bei der Einreise keine Test- oder Quarantäneerfordernisse; die Pendlereigenschaft ist durch eine Bestätigung nachzuweisen (siehe dazu den Vordruck einer Pendler-Bescheinigung; zusätzlich empfehlen wir die Mitnahme von Kopien des Arbeitsvertrags sowie von Dokumenten, welche den regelmäßigen Pendelverkehr untermauern zB Meldezettel aus dem Heimatland). Laut Wortlaut wird nicht auf den Herkunftsort oder die Staatsbürgerschaft der Pendler*innen abgestellt. Für den Ausnahmetatbestand bestehen keine branchenmäßigen und geographischen Beschränkungen, woher Arbeitskräfte einpendeln dürfen. Sowohl Tages-, Wochen- und Monatspendler*innen reisen regelmäßig ein und fallen daher unter diese Ausnahme.

Es wurde auch klargestellt, dass etwaige Verstöße der Einreisebestimmungen (zB unerlaubtes Verlassen der Quarantäne) als Verwaltungsübertretung gelten, wofür Geldstrafen verhängt werden können. Darüber hinaus können die Bestimmungen der §§ 178 und 179 des Strafgesetzbuches (Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) von Bedeutung sein. Näheres auf der Seite des Sozialministeriums.

Bestimmungen für Kinder (§ 10): Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne der Kinder als beendet. Diese gilt nicht für Kinder, die alleine reisen.

Behördliche Überprüfung

Die Gesundheitsbehörde (insb. Bezirksverwaltungsbehörde) oder Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle überprüfen, ob die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden (d.h. nicht unbedingt nur beim Grenzübertritt, sondern auch überall am Staatsgebiet).

Personen haben diese Überprüfung zu dulden, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise über die Veranlassung und das Ergebnis eines COVID-PCR-Tests oder COVID-Antigen-Tests vorzulegen.

Geltungsdauer der VO

Die gesamte Einreise-Verordnung gilt bis inkl. 31.3.2021. Zur Novelle BGBl. II Nr. 563/2020 ist jedoch Folgendes in Aussicht genommen: In der Abhängig von der epidemiologischen Lage wird gegenständlichen Verordnung regelmäßig evaluiert. In diesem Zusammenhang ist in Aussicht genommen, die nächste Novellierung für den 11. Jänner 2020 vorzusehen